



Hausordnung

Kath. Gemeindehäuser

Der Mieter, im Folgenden „Nutzer“ genannt, wird hiermit über die Vorgaben zur Benutzung der Räumlichkeiten informiert.

Die Kirchengemeinde Kinzigtal ist Eigentümerin des katholischen Gemeindehauses.

Die Bediensteten üben im Auftrag der KG Kinzigtal das Hausrecht aus.

Die Bestimmungen der Hausordnung sind Bestandteile des Mietvertrages und dienen im Wesentlichen der Erhaltung des Gebäudes und der Einrichtung, der Sicherheit der Besucher. Weiterhin ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

1. Behandlung der Räumlichkeiten

Alle Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Besondere Sorgfalt muss bei elektrischen Geräten angewendet werden; schadhafte Geräte dürfen nicht verwendet und müssen bei der Übergabe gemeldet werden. Privat mitgebrachte Elektrogeräte dürfen nur im einwandfreien technischen Zustand verwendet werden.

Das Be- und Entstuhlen der Räume ist, nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister, vom Nutzer selbst zu übernehmen. Die Aufstellung der Tische und Stühle hat so zu erfolgen, dass die Fluchtwege freigehalten werden. Die Vorgaben des Bestuhlungsplanes sind dabei zu beachten. Die Tische und Stühle dürfen nicht außerhalb des Gebäudes gebracht werden.

Die Notausgänge und ihre Hinweisschilder dürfen nicht durch Dekoration, Möbel, Tische, usw. verstellt oder verdeckt sein. Während der Veranstaltungen müssen die Notausgänge jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht verschlossen werden.

Ein Benageln und Bekleben der Fußböden, Decken und Wände ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen nur, in Absprache mit dem Hausmeister, schwer entflammbare Materialien nach DIN 4102 verwendet werden. Beschädigungen an Fußböden, Wänden, Decken und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

Das Stehen auf Tischen und Stühlen ist ausdrücklich untersagt. Das Streuen von Konfetti, Reis, Rosenblättern, Glitzer oder anderen Streumaterialien ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird der zusätzliche Mehraufwand für die Reinigung dem Mieter in Rechnung gestellt.

2. Versammlungsstättenverordnung

Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (maximale Besucherzahlen,

Rettungswege und Brandwachen) sind strikt einzuhalten. Aus Sicherheitsgründen werden die höchstzulässigen Besucherzahlen festgesetzt. (Siehe Bestuhlungsplan) Diese sind ebenfalls einzuhalten.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die höchstzulässigen Besucherzahlen nicht überschritten werden (Einlasskontrolle).

3. Benutzung

Die Benutzung des Gemeindehauses zu einem anderen, als im Vertrag vereinbarten Zweck, ist nicht gestattet. Untervermietungen und Gebrauchsüberlassungen sind ausgeschlossen.

Der Nutzer verpflichtet sich, im Rahmen der Nutzung die geltenden gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zu beachten. Der Aushang des Jugendschutzgesetzes ist durch den Gebäudeeigentümer sichergestellt.

Bei der Ausgabe von Lebensmitteln sind die Hygiene- und Lebensmittelvorschriften, die der Mieter mit der Wirtschaftserlaubnis erhält, einzuhalten.

Für den ordnungsgemäßen und beanstandungsfreien Ablauf der Zusammenkunft und für die Beachtung der Regelungen ist die genannte Bezugsperson verantwortlich. Vom Nutzer ist sicherzustellen und zu überwachen, dass bei Teilnehmern und Besuchern keinerlei Drogen oder Waffen im Besitz sind und dass jede Art einer gewalttätigen Auseinandersetzung unterbunden wird. Ein grenzachtender Umgang wird vorausgesetzt.

Unberührt bleibt durch diesen Mietvertrag die Beachtung einschlägiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

4. Hausmeister

Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. In der Regel ist der Hausmeister während der Veranstaltung nicht anwesend. Wird seine Anwesenheit während einer Veranstaltung seitens des Nutzers gewünscht, ist dies mit dem Hausmeister rechtzeitig zu vereinbaren. Die zusätzlich anfallenden Kosten werden von der Kirchengemeinde in Rechnung gestellt.

5. Übergabe und Abnahme

Die Raum- und Inventarübergabe sowie deren Abnahme erfolgt durch den Hausmeister. Hierüber wird ein Übergabeprotokoll angefertigt, das von beiden Seiten abzuzeichnen ist. Zur Abnahme der Räume ist der Hausmeister nach dem Ende der Veranstaltung oder zu einem mit dem Nutzer vereinbarten Termin anwesend. Die Kosten eventueller Fehlbestände oder Beschädigungen trägt der Nutzer. Sie sind vom Nutzer bei Abnahme der Räume unaufgefordert zu melden.

6. Schlüsselübergabe / Schließung des Gebäudes

Die Schlüssel werden durch den Hausmeister dem Mieter gegen Unterschrift ausgehändigt und sind bei der Abnahme wieder zurückzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kirchengemeinde Hausach-Hornberg bei Verlust des Schlüssels die Kosten für die notwendig werdende Änderung der Schließanlage zu ersetzen sind. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass das Gebäude nach dem im Mietvertrag angegebenen Veranstaltungsende ordnungsgemäß

abgeschlossen wird. Die verantwortliche Person hat sich dabei zu vergewissern, dass sich niemand mehr in den Räumlichkeiten aufhält, dass alle Fenster verschlossen und sämtliche Lichter ausgeschaltet sind.

7. Inventar / Reinigung

Die Reinigung von Gläsern, Geschirr und Besteck sowie der benutzten Geräte und Behältnisse obliegt dem Nutzer, ebenso das Abwischen der Tische und Stühle. Der Saal, das Foyer, die Toiletten und die Küche sind **gereinigt** zu hinterlassen. Grobe Verschmutzungen über das übliche Maß hinaus werden in Rechnung gestellt.

8. Müll

Für die Mitnahme und ordnungsgemäße Entsorgung des Restmülls und der Wertstoffe (Papier, Karton, Glas, Kunststoffe, Metall usw.) ist der Nutzer zuständig. Ansonsten werden die Entsorgungskosten dem Aufwand entsprechend gesondert in Rechnung gestellt.

9. Energie sparen

Bei den Proben, Vorbereitungen und während der Veranstaltung ist nur die Beleuchtung einzuschalten, die tatsächlich benötigt wird. Gleiches gilt für die Heizung und die Kühlaggregate. Während der Wintermonate wird ein Heizkostenzuschlag in Rechnung gestellt.

10. Schäden

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch unsachgemäße oder missbräuchliche Nutzung entstanden sind. Zur Beseitigung etwaiger Schäden werden von der Kirchengemeinde Fachkräfte beauftragt, die die notwendigen Reparaturen durchführen. Kosten werden zu Sätzen von Handwerkern berechnet. Es dürfen keine Eigenreparaturen vorgenommen werden.

11. Rettungsweg

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge jederzeit frei sind.

12. Außengelände

Der Außenbereich darf nur in vorheriger Absprache mit dem Hausmeister genutzt werden. Dort dürfen nur Stehtische oder Biergarnituren aufgestellt werden. Das Aufstellen des Inventars (Tische und Stühle) im Außenbereich ist nicht gestattet. Die Säuberung des Außenbereichs obliegt dem Nutzer. Das Zünden von Feuerwerken ist verboten.

13. Vermeidung von Lärmbelästigung

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind ab 22.00 Uhr sind alle Fenster und Türen zu schließen und auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Ab diesem Zeitpunkt ist auf die Anwohner besondere Rücksicht zu nehmen durch angepasste Lautstärke, auch der Musikanlage.

14. Veranstaltungsende

Das Veranstaltungsende richtet sich bei öffentlichen Veranstaltungen nach der gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sperrzeit verantwortlich.

Private Veranstaltungen sind, unter Einbeziehen der Aufräumzeit, von montags bis freitags um 19.00 Uhr, samstags und an Sonn- und Feiertagen um 22.00 Uhr zu beenden.

15. Rauchverbot

Im kompletten Gebäude besteht Rauchverbot.

16. Technische Anlagen

Die eingebauten technischen Anlagen sind gebührenpflichtig (z.B. Lautsprecheranlage, Bühne, usw.) und dürfen nur nach Einweisung des Hausmeisters bedient werden.

17. Brandschutz

Das Benutzen von gasbetriebenen Küchengeräten ist strengstens untersagt.

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons ist im kompletten Gebäude untersagt. Dekorationen müssen auf ihre Feuersicherheit geprüft sein und dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Hausmeisters angebracht werden. Weiterhin wird auf die ausliegende Brandschutzverordnung hingewiesen.

18. GEMA

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

19. Garderobe

Für die Garderoben wird keine Haftung übernommen.

20. Haftungsausschlussvereinbarung

a) Haftung der Mieter

Der Mieter haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume. Für Ansprüche von Drittpersonen, bei Schädigungen gleich welcher Art, ist einzig der Mieter haftbar. Ein Haftpflichtversicherungsnachweis ist vorzulegen.

b) Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zu Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für von dem Mieter eingebrachte Gegenstände.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB unberührt.

Ort u. Datum

Vermieter

Nutzer